



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss ReNo

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung für ein Gesetz zur  
Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung  
(BBiMoG) – Stand: 19. Dezember 2018

Stellungnahme Nr.: 6/2019

Berlin, im Februar 2019

## Mitglieder des ReNo-Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Juliane Gellert, Gera
- Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Axel Görg, Berlin
- Rechtsanwältin Michaela Landgraf, München
- Rechtsanwalt Rainer Riegler, Bamberg
- Rechtsanwalt Oliver Schwartz, Essen  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Cornelia Süß, Dresden
- Rechtsfachwirtin Ronja Tietje, Achim
- Rechtsanwältin Claudia Wolf, Achern

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesinstitut für Berufsbildung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

Bundesnotarkammer

Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

Deutscher Juristinnenbund e. V.

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesverband deutscher Patentanwälte

Patentanwaltskammer

RENO Bundesverband

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Steuerberaterverband

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Juris GmbH

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Anwaltsvereine des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Geschäftsführenden Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und ReNo des Deutschen Anwaltvereins

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

Bundesverband der Steuerberater e. V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e. V.

Hauptverband d. landw. Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Bundesarchitektenkammer

Bundesingenieurkammer

Verband Beratender Ingenieure

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Die Ausbildungszahlen sind bei den Rechtsanwaltskanzleien im gesamten Bundesgebiet seit 5 Jahren in hohem Maße und anhaltend rückläufig<sup>1</sup>. Das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken, wird vom Deutschen Anwaltverein uneingeschränkt unterstützt. Das gilt insbesondere für die Einführung einer Mindestvergütung, die Förderung der Teilzeitberufsausbildung und die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen.

Der Deutsche Anwaltverein äußert sich in seiner Stellungnahme nicht zu den neuen Regelungen im Prüfungswesen, zur Durchlässigkeit der aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufe, zur fortschreitenden Digitalisierung, zu Statistik und Evaluation.

## **1. Mindestvergütung für Auszubildende**

Die gesetzliche Bestimmung einer Mindestvergütung in Anknüpfung an den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erscheint sachgerecht, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Obwohl die von den Rechtsanwaltskammern empfohlenen bzw. von den Ausbildungskanzleien tatsächlich gewährten Vergütungen vor allem in Ballungsgebieten zum Teil erheblich darüber hinausgehen, bewegen sich diese in ländlich geprägten Regionen nicht selten auf einem Niveau, das als unangemessen i. S. v. § 26 Abs. 2 BORA bezeichnet werden muss. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Ausbildungsvergütung regelmäßig drei Funktionen beigemessen werden: Sie soll den Auszubildenden bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang „entlohnen“ (so die Rechtsprechung des BVerwG und des BAG).

---

<sup>1</sup> Gesamtanzahl der Ausbildungsverträge im Jahr 2013: 15.091; im Jahr 2017: 12.912  
Statistik ReFa/ReNo vgl. hierzu <https://anwaltverein.de/de/reno#panel-refa-reno-statistik>

Insbesondere der Vergleich mit den Ausbildungsvergütungen anderer Berufe legt den Schluss nahe, dass die nachlassende Attraktivität des Ausbildungsberufes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zunehmend finanzielle Hintergründe hat und dem Trend durch Einführung einer Mindestausbildungsvergütung entgegengewirkt werden kann.

Die nach § 17 Abs. 2 BBiG n.F. in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 106 Abs. 2 und 3 BBiG n.F. für die in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Ausbildungsverträge geltenden Mindestvergütungen von 504,00 € bzw. 554,00 € im ersten Lehrjahr scheinen allerdings nur wenig geeignet, das Ziel vollständig zu erreichen. Aus diesem Grunde hält der Deutsche Anwaltverein an seinen aktuellen Empfehlungen fest:

im 1. Ausbildungsjahr 650,00 €

im 2. Ausbildungsjahr 750,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 850,00 €

Allerdings muss eine Abweichung von der Mindestgrenze nach unten in begründeten Fällen möglich sein, um Härtefällen in strukturschwachen Gebieten hinreichend Rechnung zu tragen.

## **2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung**

Die Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist ganz überwiegend von weiblichen Auszubildenden geprägt. Die Quote männlicher Auszubildender liegt weit unter 10%.

Die Entkoppelung der Teilzeit von der Verkürzung der Ausbildungszeit ist sachgerecht. Die Neuregelung erweitert erheblich den Adressatenkreis für die Teilzeitberufsausbildung. Insbesondere alleinerziehende Personen, pflegende Angehörige und Menschen mit Behinderungen finden auf diese Weise neuen Zugang zu den Berufen und können dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu verringern.

### **3. Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen**

Aus der Sicht des Deutschen Anwaltvereins sind bei der Einführung von drei Fortbildungsstufen „Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ die Besonderheiten des Ausbildungsberufs der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu berücksichtigen. Derzeit besteht für diesen Ausbildungsbereich mit Ausnahme der patentrechtlichen Spezialisierung nur eine Fortbildungsstufe, nämlich zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

Die Erweiterung um zwei zusätzliche Fortbildungsstufen auf insgesamt 3 Stufen ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Deutsche Anwaltverein regt für den Fortbildungsbereich ReNo an, die bestehende Rechtsfachwirtfortbildung nach den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) auf dem Niveau 6 der Stufe 2 – Berufsbachelor (§ 53c BBiG n.F.) – anzupassen beziehungsweise auszubauen. Die Berufsbezeichnung Rechtsfachwirt sollte allerdings bestehen bleiben. Die Stufe 1 könnte mit der Bezeichnung „Rechtsfachassistent/in“ anstelle von „Berufsspezialist/in“ (§ 53 BBiG n.F.) und die Stufe 3 mit „Kanzleimanager/in“, was dem „Berufsmaster“ (§ 53d BBiG n.F.) entspräche, abgeschlossen werden:

Stufe 1 „Rechtsfachassistent/in“ („Berufsspezialist/in“)

Stufe 2 „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ (Berufsbachelor)

Stufe 3 „Kanzleimanager/in“ (Berufsmaster)

In der Einführung von zwei zusätzlichen Fortbildungsstufen sieht der Deutsche Anwaltverein die Chance, die bildungspolitischen Ziele des Referentenentwurfs umzusetzen, um dadurch den gewandelten Anforderungen der ausbildenden Kanzleien gerecht zu werden.

Durch die Fortbildungsstufe 1 „Rechtsfachassistent/in“ soll ein Berufsbild entstehen, das die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in eine materiell-rechtliche Spezialisierung führt. Diese Spezialisierung orientiert sich an den bestehenden Fachanwaltschaften. Die Fortbildung als „Rechtsfachassistent im Familienrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, gewerblicher Rechtsschutz“ usw. ist eine

bedarfsorientierte erste Qualifikationsstufe. Die spezialisierten Kanzleien benötigen fortgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem jeweiligen Fachanwaltsgebiet.

Die Fortbildungsstufe 2 der Geprüften Rechtsfachwirte/innen enthält die umfassende, thematisch breitere Vertiefung des Berufsbildes und die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen auf dem allgemeinen fachlichen Niveau des „Bachelors“. Aus der Sicht des Deutschen Anwaltvereins sind die Inhalte bereits heute vergleichbar.

Die Fortbildungsstufe 3 „Kanzleimanager/in“ vervollständigt die fachliche Gesamtqualifikation um Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem unternehmerischen und technologischen Bereich mit wählbaren Schwerpunkten wie Legal Tech oder Kanzleimarketing. Diese Schwerpunkte können in Zusatztiteln wie „Legal Engineer“ und „Legal Marketeer“ kenntlich gemacht werden. Zur Schaffung solcher zukunftsorientierter Fortbildungsprogramme ist eine Zusammenarbeit der anwaltlichen Berufsverbände mit den Fachhochschulen unerlässlich.

Die drei Abschlussbezeichnungen dokumentieren und transportieren die Eigenständigkeit und die Gleichwertigkeit zu den sonstigen Bachelor- oder Masterabschlüssen an die Schulabsolventen/innen. Das neue Berufsbild entspricht den Zielsetzungen eines modernisierten BBiG. Es eröffnet längst fällige attraktive und anspruchsvolle Fortbildungsperspektiven. Sie passen zur Gegenwart und Zukunft des Rechtsberatungsmarktes. Die Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Beschäftigung und die Hervorbringung von qualifizierten Spezialisten, die „händeringend“ von den Kanzleien gesucht werden.